

# N i e d e r s c h r i f t

## über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 23.11.2023 im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten

### Anwesende:

#### 1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Rainer Kroth

#### 2. Bürgermeister

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

#### 3. Bürgermeister

Herr Christian Johne

#### Mitglieder Stadtrat

Herr Matthias Blum

Herr Jens Greulich

Frau Monika Kirchner-Kraft

Frau Regina Markert

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Herr Jürgen Weiskopf

Frau Petra Werthmann

Herr Joachim Zöllner

#### Schriftführerin

Frau Regina Wolz

### Entschuldigt:

#### Mitglieder Stadtrat

Frau Daniela Götz

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Bgm. Kroth eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt erhoben:

Stadtrat Piplat stelle nochmals zum letzten Protokoll klar, dass er darauf hinweisen wollte, dass die Sammelfunktion im Session immer noch nicht funktioniere.

## TOP 1 BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

### a) Stadtevents

Seit der letzten Sitzung fanden folgende Events statt:

St. Martin durch den KiGa Arche Noah. St. Martin fand dieses Jahr wieder mit einer Kirche und anschließendem Laternenumzug mit Pferd und Musik und anschließendem Beisammensein im Steinbruch statt. Die Besucher waren wieder einmal sehr beeindruckt von der Kulisse des Steinbruchs und dem dargebotenen. Hierfür meinen herzlichen Dank an die Elterninitiative, die das in Zusammenarbeit mit dem KiGa auf die Beine gestellt hat.

Ebenso ergeht ein großes Dankeschön an die freie Jugendgruppe in Neuenbuch für den St. Martin in Neuenbuch. Auch hier wurde vorab in der Kirche die Geschichte von St. Martin erzählt und danach ging es mit den Neuenbücher Musikanten und St. Martin (mit Pferd) durch die Neuenbücher Straßen zum Kerbe/Jugendheim. Danke an alle, die dazu beigetragen haben. Die Henneburger und Neuenbücher Musikanten, die Pferdehalter Fam. Birkholz und Fam. Büttgenbach, Frau Pastoralreferentin Marie Bernadette Reichert, Hr. Diakon Günter Scheurich und alle Helfer.

Am 07. November fand der herbstlicher Archivabend statt. Das Archivteam aus Stadtprozelten und Neuenbuch präsentierten wieder einmal hervorragend und eindrucksvoll die Schätze aus der Geschichte in und um Stadtprozelten. Begleitet wurden die Vorträge durch unsere Rathaus Musikanten Herbert, Willi, Andreas und Michael. Abgerundet wurde der Abend mit einem Film, der von dem Archivmanager Wolfgang Roth zum Stadtfest 2005 gedreht wurde. Es war ein sehr schöner Abend, wofür ich allen, die dazu beigetragen haben sehr herzlich Danke.

Am Mittwoch gab es bei Dunkelheit eine Grusellesung für die Vorschulkinder im Steinbruch. Es wurde gelesen, gelacht und gegruselt und war für Alle ein schönes Erlebnis. Vielen Dank an die Organisatoren Gina und Petra und allen Helfern.

Am letzten Samstag fand in Neuenbuch eine gemeinsame Feuerwehrübung der Wehren von Neuenbuch, Faulbach und Stadtprozelten statt. Simuliert wurde ein Fahrzeugbrand, der sich in ein Wohnhaus überleitete. Schnell waren die Feuerwehren vor Ort, löschten den Brand, retteten die Verletzten und hatten die Situation schnell und professionell unter Kontrolle. Hier ergeht ein großer Dank von mir an die Organisatoren und alle Feuerwehrmänner, die ihre Kraft und Einsatzbereitschaft an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung stellen. Danach gab es für die Feuerwehrkameradschaft, gemütliches Beisammensein bei gutem Essen und Trinken. Alle

Achtung.

b) Fa. Luley, Neuenbuch

Am 15. November fand auch der Reklamationstermin mit der Fa. Luley in Neuenbuch vor Ort statt. Bgm. Kroth verlas das Protokoll hierzu.

c) Gratulationen

Bgm. Kroth gratulierte dem 2. Bgm. Adamek sowie Stadtrat Zöller zu Ihren runden Geburtstagen mit einem Blumenstrauß.

TOP 2 GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSOR-  
GUNG/ABWASSERBESEITIGUNG - SENKUNG DER GEBÜHREN ZUM  
01.01.2024

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Mit Schreiben vom 18.10.2023 legte die Kommunalberatung Dr. Schulte|Röder die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vor.

Hiernach ergibt sich für den neuen Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 eine Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung von 3,22 €/m<sup>3</sup> gegenüber dem aktuellen Gebührensatz von 3,67 €/m<sup>3</sup>.

Für die Entwässerung errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 4,60 €/m<sup>3</sup> gegenüber dem aktuellen Gebührensatz von 4,90 €/m<sup>3</sup>.

Nach Art. 8 Abs. 2 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nicht übersteigen.

Ab 01.01.2001 ist aufgrund der Änderung von § 20 Abs. 4 KommHV-Kameralistik für eine Kostenüberdeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen die Bildung von Sonderrücklagen grundsätzlich zwingend vorgeschrieben. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen werden sachgerecht in den Benutzungsgebührenkalkulationen nachgewiesen.

Mit der Veränderung der Benutzungsgebühr beginnt grundsätzlich ein neuer Kalkulationszeitraum, der maximal vier Jahre umfassen kann. Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen.

Nach den vorliegenden Kalkulationen wird für die **Wasserversorgung** die Senkung der Verbrauchsgebühr auf 3,22 €/m<sup>3</sup> ab 01.01.2024 vorgeschlagen.

Für die **Entwässerung** wird die Senkung des Gebührensatzes auf 4,60 €/m<sup>3</sup> zum 01.01.2024 vorgeschlagen.

Stadtrat Piplat erkundigte sich, ob die Reduzierung beim Abwasser auf einen Sondereffekt zurückzuführen sei. Zudem sollte man evtl. über eine Sonderrücklage nachdenken.

Bgm. Kroth versprach dies beim Kämmerer nachzufragen.

Stadtrat Zöllner verwies auf den Wasserverlust in den letzten 10 Jahren und bat hier dranzubleiben bzw. den Verlust weiter herunterzufahren.

Stadtrat Piplat erinnerte daran, dass Wasserverluste auch evtl. durch Funkzähler eingedämmt werden können.

Bgm. Kroth führte aus, dass derzeit die Problemfälle an der Brasselburg sowie in Neuenbuch durch die Fa. Boller-Bau behoben werden. Zudem merkte er an, dass die Gemeinde Collenberg sehr zufrieden mit der Funkzählerauslesung und dem Effekt zur Vermeidung von Wasserverlusten sei.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt, für die Wasserversorgungseinrichtung die Senkung des Gebührensatzes auf 3,22 €/m<sup>3</sup> ab 01.01.2024.
2. Für die Entwässerungseinrichtung wird die Senkung des Gebührensatzes auf 4,60 €/m<sup>3</sup> ab 01.01.2024 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Gesamtzahl:</b>	<b>Anwesend u. Stimmbe-rechtigt</b>	<b>für den Be-schluss</b>	<b>gegen den Be-schluss</b>
13	12	12	0

**TOP 3 NEUFASSUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DER STADT STADTPROZELTEN (BGS/WAS)**

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis. Bereits mit der Ladung gingen dem Gremium sämtliche Unterlagen und Satzungsentwürfe zu.

Auf ein Verlesen derselben wurde verzichtet; es wurden nur die Änderungen angesprochen und Verlesen:

Nach dem Beschluss über die Änderung des Entwässerungspreises ist nun die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zu ändern.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Satzung in Gänze unter Berücksichtigung der bisherigen Anpassungen wie folgt neu zu fassen:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt  
Stadtprozelten (BGS/WAS) vom (Datum der Ausfertigung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Stadtprozelten erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu be-

ziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Stadtprozelten festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer

Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

– wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

– im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind,

– im Fall einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 Abs. 3 vorgesehen ist.

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,46 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,53 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

c) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,42 €

d) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,41 €.

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

c) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,42 €

d) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,41 €.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a  
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8  
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

## **§ 10 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 15,00 €/Jahr  
von 4 bis 10 m<sup>3</sup>/h 15,00 €/Jahr  
von 10 bis 16 m<sup>3</sup>/h 24,50 €/Jahr  
über 16 m<sup>3</sup>/h 36,50 €/Jahr

Die in Abs. 2 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) entsprechen folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Qn) ermittelten Werten:  
Nenndurchfluss (Qn) Dauerdurchfluss (Q3)

2,5 m<sup>3</sup>/h 4 m<sup>3</sup>/h  
6 m<sup>3</sup>/h 10 m<sup>3</sup>/h  
10 m<sup>3</sup>/h 16 m<sup>3</sup>/h  
über 10 m<sup>3</sup>/h über 16 m<sup>3</sup>/h

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 3,22 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Stadt Stadtprozelten zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,22 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt Stadtprozelten die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 15  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16  
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Stadtprozelten für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 17  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2017 mit Ihren Änderungen außer Kraft.

Stadtprozelten, den \_\_\_\_.

Rainer Kroth  
1. Bürgermeister

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Stadtprozelten.

Bürgermeister Kroth wird ermächtigt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 16.11.2017 aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	12	12	0

**TOP 4 NEUFASSUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT STADTPROZELTEN (BGS-EWS)**

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis. Berits mit der Ladung gingen dem Gremium sämtliche Unterlagen

und Satzungsentwürfe zu.

Auf ein Verlesen derselben wurde verzichtet; es wurden nur die Änderungen angesprochen und Verlesen:

Nach dem Beschluss über die Änderung des Entwässerungspreises ist nun die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu ändern.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Satzung in Gänze unter Berücksichtigung der bisherigen Anpassungen wie folgt neu zu fassen:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Stadtprozelten (BGS-EWS) vom (Datum der Ausfertigung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Stadtprozelten erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Stadtprozelten festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem

Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,46 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,86 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,26 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,20 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10**

### **Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,60 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Stadtprozelten zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte

Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grund-

stücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### **§ 14**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Stadtprozelten die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Stadtprozelten für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2016 außer Kraft.

Stadtprozelten, den .....

Rainer Kroth  
1. Bürgermeister

Stadträtin Markert und 3. Bgm. Johne sprachen sich dafür aus, die Abbuchungen zu entzerren bzw. die Entwässerungsgebühr an die Fälligkeit der Wassergebühr anzugleichen.

Dies wurde im Gemeinderat einheitlich so gewünscht und bereits zur Nie-

derschrift angepasst.

Stadtrat Piplat merkte an, dass die Abbuchung zur Quartalsmitte wie bisher beibehalten werden sollte.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stadtprozelten.

Bürgermeister Kroth wird ermächtigt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2016 aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	<b>für</b> den Be-schluss	<b>gegen</b> den Be-schluss
13	12	<b>12</b>	<b>0</b>

TOP 5 BÜRGERFRAGEN ZUR TAGESORDNUNG

Kein Anfall – es war nur ein Bürger anwesend.

TOP 6 VERSCHIEDENES

a) Antrag Bürgerversammlung Neuenbuch – Stadtrat Zöllner

Stadtrat Zöllner zeigte sich enttäuscht, dass sein Email keine Berücksichtigung in die Tagesordnung gefunden habe, wo doch in Neuenbuch vieles im Argen liege. Auch im Bericht des Bürgermeisters sei hierzu nichts gesagt worden.

Bgm. Kroth erklärte, dass der Antrag nicht fristgerecht erfolgte und man in der nächsten Stadtratssitzung hierüber beraten und Prioritäten setzen könne.

Hierzu wurden von Stadtrat Zöllner als mögliche Punkte der Dorfplatz sowie der Glasfaserausbau genannt.

Stadtrat Piplat empfahl hierzu für Neuenbuch nochmals möglichst viele Anschlüsse bei der Telekom zu buchen/anzufordern.

Bgm. Kroth kündigte zudem an, etwas über die politische Schiene diesbezüglich anschieben zu wollen.

b) Wildenseer Plan

2. Bgm. Adamek gab zur Kenntnis, dass der Weg am Wildenseer Plan gemacht sei.

c) Jagdreviere

Stadtrat Weiskopf merkte zum Protokoll in Sachen Eigenjagdrevier an, ob dies nicht Einzeljagdrevier heißen müsse.

2. Bgm. Adamek erläuterte den Begriff Eigenjagdrevier im Bezug zum Gemeinschaftsjagdrevier und erklärte, dass die Begriffsbestimmung richtig gewählt wurde. (Eigenjagdrevier – Grundstücksfläche eines Eigentümers die groß genug zum Bejagen ist im Gegenzug zum Zusammenschluss mehrerer Eigentümer zur Verpachtung der gemeinsamen Fläche zur Jagd).

.....  
Kroth Rainer  
1. Bürgermeister

.....  
Wolz Regina  
Schriftführerin